

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Arts Taxation

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 31 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26. Februar 2020 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Arts Taxation vom 30. September 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 83, S. 720–737) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. Februar 2020 erteilt.

Artikel 1

1. In **§ 6 Absatz 2** wird der Tabelle 2 der Abschnitt für das Modul „Value Added Tax – Vertiefung“ angefügt:

„Value Added Tax – Vertiefung (8 ECTS-Punkte)“				
Nationale und supranationale Rechtsgrundlagen	V	2	2	PL: Klausur
Grenzüberschreitender Warenverkehr	V	2	3	
Vorsteuerabzug	V	2	3	
Aktuelle Rechtsentwicklungen	V	2	3	SL: Referat und/ oder Hausarbeit“

2. In **§ 8 Absatz 1 Satz 2** werden die Wörter „und welche Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung nachzuweisen sind“ gestrichen.

3. Dem **§ 9 Absatz 2** wird folgender Satz angefügt:

„§ 16 Absatz 6 bleibt unberührt.“

4. **§ 12** wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf den Lehrstoff des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden von dem/der gemäß § 25 zuständigen Prüfer/Prüferin gestellt, dieser/diese bewertet auch die Beantwortung der Prüfungsaufgaben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.“

5. In **§ 13 Absatz 3 Satz 1** wird nach dem Wort „Studierenden“ das Wort „vorher“ eingefügt.
6. In **§ 14 Absatz 4** werden die Wörter „ist zu widerrufen“ durch die Wörter „soll widerrufen werden“ ersetzt.
7. **§ 16** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Vor dem jeweils letzten Wiederholungsversuch einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfung muss dem/der Studierenden auf Antrag die Möglichkeit gegeben werden, an der beziehungsweise den Lehrveranstaltungen, auf die betreffende Prüfung sich bezieht, erneut teilzunehmen.

(5) Bei Versäumnis der Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „Hausarbeiten, Seminararbeiten, Referate“ durch das Wort „Seminararbeiten“ ersetzt.
8. In **§ 17 Absatz 5** werden die Wörter „ ist zu widerrufen“ durch die Wörter „soll widerrufen werden“ ersetzt.
9. **§ 20 Absatz 1** wird wie folgt **gefasst**:

„(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“
10. **§ 22** wird wie folgt **geändert**:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Wörter Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und gegebenenfalls den ECTS-Grad“ gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 3 werden die Wörter „drei Studienjahren“ durch die Wörter „sechs Semestern“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
11. **§ 26** wird wie folgt **geändert**:
 - a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „die in“ das Wort „anderen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 werden Satz 2 und 3 aufgehoben.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ werden die Wörter „auf Antrag des/der Studierenden“ eingefügt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Entscheidung über die Anerkennung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

d) In Absatz 7 Satz 2 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „amtlich“ eingefügt.

e) In Absatz 8 Satz 5 werden die Wörter „im Zeugnis und“ gestrichen.

12. **§ 27** wird wie folgt **geändert**:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Hat sich der/die Studierende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 der Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der/die Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

13. **§ 30** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerspruchsrechte durch die Studierende wird gewährleistet.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst.

„Auf Antrag sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.“

bb) In Satz 2 wird vor den Wörtern „Elternzeit antreten“ das Wort „die“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Freiburg, den 28. Februar 2020



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor